



Häufige Fragen und Antworten zum Auslaufen des Studienangebots für die alten Ordnungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien (VOR 2017)

Offene Sammlung /Arbeitspapier zur internen Verwendung,
wird ständig erweitert und abgearbeitet (Stand: 10.07.2018)

Bearbeiter_innen:

1. Zentrum für Lehrerbildung (Christine Preuß, Sabrina Göttmann-Eckert)
2. Dez. II Studium und Lehre, Hochschulrecht

Grundlegendes

- **Welche Studierende sind vom Auslaufen des Studienangebots betroffen?**

Antwort: Betroffen ist das Studienangebot der Fächer bzw. der Grundwissenschaften, in denen zum Wintersemester 2017/2018 eine neue Ordnung in Kraft getreten ist (01.10.2017, Satzungsbeilage 2017-II)

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Geschichte
- Informatik
- Mathematik
- Philosophie/Ethik
- Physik
- Sport
- Grundwissenschaften

- **Was ist die rechtliche Basis für das Auslaufen des Studienangebots?**

Antwort: Basis für das Auslaufen des Studienangebots ist § 38 a der APB.

§38 a Änderung der Ordnung eines Studiengangs, Schließung eines Studiengangs

(1) Tritt eine neue Ordnung eines Studiengangs in Kraft, führen Studierende den begonnenen Studiengang nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende. Das bestehende Modulangebot läuft sukzessive mit der Regelstudienzeit der letzten unter Gültigkeit der vorhergehenden Ordnung immatrikulierter Studierenden aus. Soweit kein Modulangebot mehr besteht werden Äquivalenzlisten für Module und Prüfungsleistungen erstellt und den im alten Studiengang verbliebenen Studierenden für zwei weitere Semester gemäß § 16 anzuerkennende Prüfungsleistungen im Rahmen der Module des neuen Studiengangs angeboten. Das neue Modulangebot wird ebenfalls sukzessive semesterweise nach In-Kraft-Treten der neuen Ordnung eingeführt.

Letztmalig wurden im Wintersemester 2016/2017 im 1. Fachsemester neu in den Studiengang Lehramt an Gymnasien (alte Ordnungen) eingeschrieben. Nach Berücksichtigung der Regelstudienzeit von neun Semestern sowie einer Übergangszeit von zwei Semestern gemäß § 38 a

Abs. 1 APB endet das Studienangebot mit dem Wintersemester 2021/2022 zum 31.03.2022. Mit Beschluss des ZfL vom 9. Juli 2018 (54. ZfL Sitzung) wird die Karenzzeit/Übergangszeit um zwei weitere Semester erhöht, so dass das Studienangebot mit dem **Wintersemester 2022/2023** zum **31.03.2023** endet.

- **Wann endet das Studien- und Prüfungsangebot für die alten Ordnungen vor dem 01.10.2018?**

Antwort: mit Ablauf Wintersemester 2022/2023. Ab dem 01.04.2023 steht kein Studien- und Prüfungsangebot mehr zur Verfügung.

- **Ich habe im Laufe des Studiums ein Urlaubssemester eingelegt. Verlängert sich dadurch für mich persönlich die Frist für den Ablauf des Studienangebots?**

Antwort: Nein. Urlaubssemester führen nicht zu einer Verlängerung der Frist für das Auslaufen des Studienangebots.

- **Ist ein Wechsel der PO jederzeit möglich?**

Antwort: Studierende der alten Ordnungen (vor 01.10.2017) können zu jedem Zeitpunkt in ihrem Studium ein Antrag auf PO-Wechsel stellen (aktuell trifft dies nicht auf Studierende mit dem Fach Politik und Wirtschaft zu). Dieser Antrag erfolgt derzeit über das Studienbüro des Fachbereichs Humanwissenschaften (FB 03).

- **Können Studierende, die auf der alten Ordnung bleiben, später noch ein Fach wechseln und was passiert dann?**

Antwort: Ab dem Sommersemester 2019 sind Fachwechsel innerhalb der alten Ordnungen bei einer Einstufung in entsprechend höhere Fachsemester möglich.

- **Können Studierende, die auf der alten Ordnung bleiben später noch ein drittes Fach hinzunehmen?**

Antwort: Ein bereits belegtes drittes Fach kann in ein höheres Fachsemester gewechselt werden. (siehe Fachwechsel). Ein drittes Fach kann insofern neu aufgenommen werden, wenn eine Einschreibung in ein entsprechend höheres Fachsemester möglich ist. Soll ein drittes Fach neu, d.h. im 1. Fachsemester aufgenommen werden, so erfolgt dies ab dem Sommersemester 2019 im Rahmen des Ergänzungsstudiums Lehramt.

Nach dem Auslaufen des Studienangebots (nach dem 31.03.2023)

- **Was passiert nach dem Auslaufen des Studienangebots? Ist eine Rückmeldung auf die alten Ordnungen ab dem 01.04.2023 noch möglich?**

Antwort: Eine Rückmeldung in den alten LaG Studiengang (Alte Ordnungen) ist ab dem 01.04.2023 nicht mehr möglich. Wenn ein Studien- und Prüfungsangebot der TU Darmstadt weiterhin genutzt werden soll, muss z. B. ein PO-Wechsel beantragt werden oder ein Studiengangwechsel erfolgen. Eine Ausnahme gibt es derzeit für Studierende mit dem Fach Politik und Wirtschaft.

- **Was passiert, wenn ich am 31.03.2023 noch in eine alte PO eingeschrieben bin, meine Prüfungsleistungen und Studienleistungen aber alle abgeschlossen habe?**

Antwort: Eine Rückmeldung zum 01.04.2023 auf die alten Ordnungen ist nicht möglich. Um weiterhin eingeschrieben zu sein, müssten Sie die PO wechseln oder sich für einen anderen

Studiengang einschreiben. Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und zur Anmeldung und Durchführung der Ersten Staatsprüfung müssen Sie nicht immatrikuliert sein.

- **Was passiert, wenn ich am 31.03.2022 noch in eine alte PO eingeschrieben bin, mein Studium aber noch nicht abgeschlossen habe und keinen PO-Wechsel beantragt habe bis zum 31.03.2023?**

Antwort: Eine Rückmeldung zum 01.04.2023 auf die alten Ordnungen ist nicht möglich. Ein Antrag auf einen PO-Wechsel nach dem 31.03.2023 ist nicht mehr möglich. Sie müssen sich neu für den Studiengang Lehramt an Gymnasien bewerben.

Sonderfall Fach Politik und Wirtschaft

- **Was ist mit dem Fach Politik und Wirtschaft? Kann hier ein Studienangebot ab dem 01.04.2023 wahrgenommen werden?**

Antwort: Im Fach Politik und Wirtschaft ist zum 01.10.2017 keine neue Ordnung in Kraft getreten. Eine Rückmeldung ist zum jetzigen Zeitpunkt auch nach dem Wintersemester 2022/2023 möglich. Ein Studien- und Prüfungsangebot besteht **nur** für das Fach Politik und Wirtschaft und nicht für die Grundwissenschaften und Ihr zweites bzw. drittes Fach. (vgl. Ausführungen zum Auslaufen des Studienangebots LaG)

- **Meine Kombination ist PoWi + x, ich habe bis zum 01.04.2023 ausstehende Prüfungsleistungen in beiden Fächern. Findet ein PO-Wechsel dann nur im Fach X statt?**

Antwort: Aktuell kann nur ganz oder gar nicht auf die neue PO 2017/2018 gewechselt werden. Da für das Fach PoWi noch die alte PO in Kraft ist, ist ein PO-Wechsel derzeit ausgeschlossen.

Informationen und Beratung

- **Wo finde ich Informationen und Beratung zum Auslaufen des Studienangebots**

Antwort: Das Beratungsteam des ZfL steht für allgemeine Fragen zum Thema zur Verfügung und unterstützt z. B. bei der Planung des weiteren Studienverlaufs. Zudem können sich Studierende jederzeit an die Studienbüros bzw. Studienfachberater_innen wenden, um fachspezifische Themen/Fragen zu klären.

- **Wo finde ich Informationen und Beratung zum PO-Wechsel?**

Antwort: Wie bisher hält die Website des Studienbüros des Fachbereichs Humanwissenschaften weiterhin ausführliche Informationen zum PO-Wechsel sowie den entsprechenden Antrag bereit. Zudem gibt es bereits FAQ's zu den neuen Ordnungen. Zusätzlich stehen die gewohnten Beratungsstellen zur Verfügung (ZfL, Studienbüros, Studienfachberater_innen)

PO-Wechsel

- **Ich gehe davon aus, dass ich bis zum 31.03.2023 mein Studium noch nicht abgeschlossen haben werde. Zu welchem Zeitpunkt sollte ich in die neue PO wechseln?**

Antwort: Eine allgemeingültige Antwort gibt es nicht. Die Entscheidung, ob und wenn ja, wann ein PO-Wechsel beantragt wird, liegt bei der/dem Studierende_n. Bitte beachten Sie, dass ein Antrag des PO-Wechsel spätestens zum 31.03.2023 erfolgen muss. Oft ist ein frühzeitiger Antrag des PO-Wechsels sinnvoll. Es wird jedoch eine individuelle und spezifische Beratung empfohlen, bevor die

Entscheidung getroffen wird, wann für die bzw. den Studierenden der jeweilige Zeitpunkt des Wechsels sinnvoll sein kann.

- **Durch einen Fachwechsel beende ich bis zum 31.03.2023 lediglich die Prüfungsleistungen in einem Fach. Kann ich nach dem 31.03.2023 nur in dem nicht abgeschlossenen Fach in die neue PO wechseln?**

Antwort: Ein PO-Wechsel ist nur mit beiden Fächern sowie den Grundwissenschaften möglich. Der Wechsel eines einzelnen Faches in die neue PO 2017 ist nicht möglich.

- **Wo werden Informationen zum PO-Wechsel, Äquivalenztabelle, Formular zur Erklärung PO-Wechsel, ... zu finden sein?**

Antwort: Webseite des Studienbüros des FB3 (http://www.humanw.tu-darmstadt.de/fachbereich/studienbuero_fb03/lehramt_a/lehramt_an_gymnasien.de.jsp) und Webseite des ZfL (<http://www.zfl.tu-darmstadt.de/studium/gymnasien/index.de.jsp>) insbesondere die Unterseiten „Studienordnung“ und „Prüfungsverwaltung“ mit gegenseitigen Verlinkungen/Verweisen. Außerdem Aushänge am Studienbüro des FB 3 und des ZfL und ggf. anderer Fachbereiche.

- **Wer berät zum PO-Wechsel?**

Antwort:

- Allgemeine Fragen zum PO-Wechsel, fachspezifische Fragen im Zusammenhang mit dem PO-Wechsel für den Vernetzungsbereich, Grundwissenschaften und Sport: Studienbüro FB 3
- Fachspezifische Fragen im Zusammenhang mit dem PO-Wechsel: Studienbüros/Studienfachberater der Fächer

- **Wie wird der PO-Wechsel funktionieren? Wer muss was wann machen? Welche Zeitfenster gibt es für die Umschreibung?**

Antwort: Die TU Darmstadt (hier vertreten durch das Studienbüro des FB 03) hat die Studierenden der alten Ordnungen im Sommer 2017 darüber informiert, dass eine neue Ordnung des LaG in Kraft getreten ist, und dass Sie als Studierende die Möglichkeit haben auf die neue Ordnung zu wechseln. Dies geschah u.a. per Systemnachricht über TUCaN.

Die Studierenden müssen sich wie bisher über einen möglichen PO-Wechsel informieren (Webseiten, Aushänge, Beratung zu grundsätzlichen Fragen des PO-Wechsels, GRW, Vernetzungsbereich und ggf. Fach Sport im Studienbüro des FB 3). Danach können sich die Studierenden entscheiden und eine verbindliche Erklärung zum Wechsel auf die neue Ordnung oder zum Verbleib auf der alten Ordnung im Studienbüro des FB 3 abgeben. Diese Erklärung kann nur einmal abgegeben werden und ist unwiderruflich.

Bitte beachten Sie auch die weiteren FAQ zum PO-Wechsel auf der Website des Studienbüros des Fachbereichs Humanwissenschaften.